

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG

Az.: - 61.qu23-7-1-3

Die Kieswerke Dom-Esch GmbH, Sandgrubenweg 20, 53881 Dom-Esch hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG beantragt, Grundwasser aus dem Horizont 16 mittels eines Tiefbrunnens in der Stadt Euskirchen, Ortsteil Dom Esch, (Kreis Euskirchen) auf dem Flurstück 25, Flur 1 in der Gemarkung Dom-Esch, bis zu einer Höchstmenge von 25.000 m³/a zu entnehmen und als Brauchwasser für die Kieswäsche und zur Bewässerung staubimmissionsempfindlicher Bereiche zu verwenden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

In der Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf die Schutzgüter des UVPG überschlägig abzuschätzen. Unter Berücksichtigung des § 9 UVPG ist ein Antrag auf eine neue Erteilung einer Benutzung unter bestimmten Voraussetzungen als Neuvorhaben zu bewerten, auch wenn es sich um bereits vorhandene Anlagen bzw. ausgeübte Benutzungen handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Neuerteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme, für die noch keine UVP durchgeführt worden ist. Da mit einer Fördermenge von bis zu 25.000 m³/a eine Reduzierung des bisher genehmigten Zustands um 5.000 m³ beantragt wird, sind die möglichen Auswirkungen überschlägig zu prüfen und im Wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand darzulegen.

Der Vorhabenträger ist im Zuge des Verfahrens der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 UVPG nachgekommen, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2

zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 3).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Genehmigungsbehörde liegen nach Sichtung der eingereichten Unterlagen sowie nach Stellungnahme des Erftverbandes vom 14.07.2019 weder Erkenntnisse vor, dass eine bisherige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes der seit dem 03.03.1986 stattfindenden Entnahme sowie damit zusammenhängender grundwasserabhängiger Ökosysteme eingetreten wäre, noch sind solche Auswirkungen nach aktueller Kenntnislage aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zukünftig zu erwarten. Die bisher genehmigte maximale Entnahmemenge von 30.000 m³/a soll zukünftig auf 25.000 m³/a verringert werden. Insoweit ist bei einer Fortführung der Grundwasserentnahme im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, den 02.06.2020

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Gez. Beck